



Regierungsratsbeschluss vom 03. März 2026

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201); Vernehmlassung

P251884

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Briefentwurf an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK.

Begründung

Die vom eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK vorgesehene Änderung soll neue numerische Anforderungen an die Wasserqualität der oberirdischen Gewässer festlegen. Der Regierungsrat begrüsst die Änderung, da diese das Ziel haben, die wichtigste Trinkwasserressource «Grundwasser» besser vor chemischen Verunreinigungen zu schützen. Durch diese Anpassungen wird den Zuströmbereichen als zentrales Element des planerischen Grundwasserschutzes eine höhere Bedeutung zugewiesen.

